

## **DI/JPD / Motion Hoare-St.Gallen / Fässler-St.Gallen / Engeler-St.Gallen: Nothilfekoordination**

*Antrag der Regierung vom 5. April 2005*

### **Nichteintreten.**

*Begründung:* In der Wintersession 2003 hat das Eidgenössische Parlament das Entlastungsprogramm des Bundes (EP 03) verabschiedet. Dieses hatte auch Sparmassnahmen im Asylbereich zum Inhalt. Die wichtigste Massnahme ist der Ausschluss von Asylsuchenden mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) aus dem Sozialhilfesystem des Asylbereichs. Diese Personen gelten ab Rechtskraft des NEE als ausländische Personen mit unbefugtem Aufenthalt in der Schweiz und sind für sich und ihren Aufenthalt bis zur Ausreise aus der Schweiz selbst verantwortlich. Am 4. März 2004 haben die Vorsteherinnen des Departementes des Innern sowie des Justiz- und Polizeidepartementes die politischen Gemeinden über die vom Bund im Zuge des Entlastungsprogramms (EP 03) beschlossenen Massnahmen im Asylbereich schriftlich informiert. Am 30. März 2004 hat die Regierung einen entsprechenden Beschluss (RRB Nr. 172) gefasst. Am 1. April 2004 sind die Massnahmen des Bundes im Asylbereich in Vollzug getreten.

Im Postulatsbericht "Der Vollzug des Asylrechts im Kanton St.Gallen" (40.05.02) hat die Regierung die Zuständigkeiten auch für Personen mit einem NEE ausführlich dargelegt: Nach kantonalem Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG) liegt die Zuständigkeit für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen im Kanton St.Gallen bei den politischen Gemeinden. Dabei richten sich Zuständigkeit, Unterstützungswohnsitz und Verfahren nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (SR 851.1; abgekürzt ZUG). In Bezug auf Ausländerinnen und Ausländer ist Art. 21 ZUG massgebend. Benötigt eine Ausländerin oder ein Ausländer, die oder der sich in der Schweiz aufhält, hier aber keinen Wohnsitz begründet, sofortige Hilfe, ist der Aufenthaltskanton, im Kanton St.Gallen die Aufenthaltsgemeinde, unterstützungspflichtig. Dies bedeutet, dass die jeweilige Aufenthaltsgemeinde die in der Bundesverfassung garantierte Nothilfe leisten muss. Es ist ihre Aufgabe, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Die Gemeinden können dies auch gemeinsam tun. Die Kosten gehen dabei zu Lasten der betroffenen Gemeinden.

Um die Auswirkungen für Kantone und Gemeinden zu mildern, erstattet der Bund für asylsuchende Personen, die einen Nichteintretensentscheid erhalten, eine einmalige Pauschalabgeltung für die Nothilfekosten in der Höhe von Fr. 600.– je Person. Die Auszahlung dieser Abgeltung erfolgt jeweils rückwirkend für ein ganzes Jahr im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres. Aufgrund der Zuständigkeit, die im Kanton St.Gallen bei den Gemeinden liegt, wird die Bundesabgeltung vollumfänglich den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Überweisung für das Jahr 2004 in der Höhe von Fr. 137'400.– erfolgte Ende Januar 2005 an die Geschäftsstelle der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP).

Der VSGP wurde Anfang September seitens des Kantons ein bestehendes Zentrum für Asylsuchende zur allfälligen Nutzung als zentrale Nothilfeunterkunft angeboten. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2004 hat die VSGP von diesem Angebot abgesehen.

Aufgrund der sich aus dem Sozialhilfegesetz klar ergebenden Zuständigkeit der Gemeinden und der geregelten Finanzierung ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die über das Sozialhilfegesetz hinausgeht oder dieses ergänzt, nicht notwendig. Zudem würde dies eine Überprüfung der gesamten Sozialhilfeordnung zur Folge haben.

**Beilage:** Wortlaut der Motion